

**Zusätzliche Geschäftsbedingungen (ZGB)
für Anzeigen und Beilagen der Remsdruckerei Sigg, Härtel u. Co. KG**

- a) Bei Änderungen der Anzeigen- und Beilagenpreise treten die neuen Bedingungen, auch bei laufenden Aufträgen, sofort in Kraft.
- b) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet aber nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht worden ist.
- c) Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen bzw. bei fernmündlich veranlassten Änderungen sowie für Fehler infolge undeutlicher Niederschrift, verstümmelter Texte durch Telefax usw. übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.
- d) Mit Erteilung des Anzeigenauftrags erkennt der Auftraggeber die Preisliste, die allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages an. Weichen Auftrag oder die ihm vom Auftraggeber zugrunde gelegten Bedingungen von den allgemeinen oder zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages ab, so gelten die Bedingungen des Verlages, wenn nicht der Auftraggeber binnen sechs Tagen seit Auftragsbestätigung durch den Verlag schriftlich widerspricht.
- e) Der Werbungstreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb von Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Vertrag abgeschlossen hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Bei Jahresabschlüssen von über 100 000 mm und mehr sind Sonderkonditionen nach einheitlichen Richtlinien möglich.
- f) Der Verlag behält sich vor, gewährte Nachlässe zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Gewährung, insbesondere hinsichtlich Abnahmemengen gemäß seiner Nachlassstaffeln, eines Nachlassabschlusses oder einer besonderen Vereinbarung, nicht erfüllt wurden.
- g) Im Falle höherer Gewalt, auch bei Streiks, Betriebsstörungen, Stromausfall usw., erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadensersatz. Insbesondere wird auch kein Schadensersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen erstattet.
- h) Bei Ausfall, Vergleich oder Konkurs einer Werbeagentur haftet der Auftraggeber für die bestellten Anzeigen.
- i) Werbungsmittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlervergütung darf vom Mittler an seinen Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Provisionen für gewerbsmäßige Vermittler werden nur dann vergütet, wenn alle erforderlichen Arbeiten vom Mittler allein übernommen werden. Zusätzlich müssen vom Mittler die Unterlagen als Proof, Film oder per Datenübertragung – komplett zur Montage – angeliefert werden. Weicht der Mittler

oder sein Kunde (Inserent) auch nur in Einzelfällen ab, entfällt für solche Direktpositionen der Provisionsanspruch des Mittlers.

- j) Anzeigen und Beilagen aus dem Ortsgeschäft werden über Werbemittler angenommen und zum Grundpreis abgerechnet und verprovisioniert. Anzeigen zu ermäßigten Grundpreisen (abweichende Preise) werden nicht provisioniert, d. h. Werbemittler im Ortsgeschäft erhalten keine Provision auf den ermäßigten Grundpreis.
- k) Sind etwaige Mängel bei den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungstreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das Gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Werbungstreibende nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist. Der Vergütungsanspruch des Verlages bleibt unberührt. Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
- l) Bei Rubrikanzeigen behält sich der Verlag die Wahl der Schrift, der Satzanordnung, der Umrandung und der Platzierung vor.
- m) Der Ausschluss von Mitbewerbern ist grundsätzlich nicht möglich.
- n) Inkassoberechtigung haben nur die mit Ausweisen und nummerierten Quittungen versehenen Vertreter des Verlages.
- o) In den Kombinationspreisen sind Millimeter-Differenzen, die durch die verschiedenen Herstellungsverfahren entstehen, bereits berücksichtigt.
- p) Anzeigen von Handel, Handwerk und Gewerbe, von Vereinen und Parteien sowie amtliche Bekanntmachungen werden, wenn sie über Agenturen disponiert werden, zum Grundpreis abgerechnet.
- q) Die Abbestellungen von Anzeigen müssen schriftlich erfolgen. Der Verlag berechnet die bis zur Abbestellung entstandenen Satz- und Verwaltungskosten.
- r) Druckunterlagen sind frei Haus anzuliefern.
- s) Kosten für die Anfertigung bestellter Reprovorlagen, Filme und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen. Diskettenbelichtung bei Anpassung kostenfrei; Nacharbeiten oder Fehlbelichtungen werden nach Arbeitszeit berechnet.
- t) Bei allen Aufträgen haftet der Auftraggeber für Weiterungen und Schädigungen, die sich für den Verlag, insbesondere aufgrund presserechtlicher Vorschriften, aus dem Inhalt der Anzeige ergeben können. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf Behauptungen der veröffentlichten Anzeigen bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe

des jeweils gültigen Anzeigentarifs. Erscheinen abbestellte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu.

- u) Die Vertragsdaten jedes Auftraggebers werden in einer EDV-Anlage verarbeitet und aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus gespeichert.
- v) Prospektbeilagen müssen so gestaltet, verarbeitet bzw. gefalzt sein, dass sie maschinell beigelegt werden können. Der Verlag kann für lückenlose Einlage nur garantieren, wenn die Prospekte sachgemäß verpackt, unbeschädigt und genau gefalzt angeliefert werden. Bei Abnahme von angelieferten Prospekten kann für deren Stückzahl im Voraus keine Garantie übernommen werden, weil ein Auszählen unmöglich ist. Lieferscheine werden deshalb unter Vorbehalt unterschrieben. Ein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz entfällt, wenn bei der Zustellung Beilagen aus der Zeitung herausfallen. Sofern für Beilagen ein zusätzliches Falzen erforderlich wird, wird dies gesondert berechnet. Beilagen sind frei Haus anzuliefern. Verauslagte Rollgelder werden berechnet. Die Formulierung des Beilagenhinweises bleibt im Ermessen des Verlages. Sollte ein Beilagenhinweis irrtümlich unterbleiben, so entsteht kein Anspruch auf Rechnungsminderung. Mehrere ineinandergelegte Beilagen werden getrennt zu den vorgenannten Bedingungen berechnet.

REMS-ZEITUNG im Verlag Remsdruckerei Sigg, Härtel u. Co. KG
Kontakt: Telefon: 07171.6006-0, Telefax: 07171.6006-58
Postfachadresse: Postfach 1749, 73507 Schwäbisch Gmünd
Hausadresse: Paradiesstraße 12, 73525 Schwäbisch Gmünd
Registergericht AG Ulm HRA 700166

Stand: 23.04.2018